



## **Satzung**

**5. Januar 2018**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen: „Deutsche Schulsportstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des außerunterrichtlichen Schulsports. Dieser Zweck soll vor allem verwirklicht werden durch die Veranstaltung des Bundeswettbewerbs der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA / JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS sowie durch Initiativen zur weiteren Entwicklung dieser Wettbewerbe. Darüber hinaus kann die Stiftung auch modellhafte Projekte des außerunterrichtlichen Schulsports fördern.
- (2) Unterstützungen werden nur auf Antrag nach festgelegten Kriterien gewährt. Die gleichzeitige Förderung eines Vorhabens aus Haushaltsmitteln eines Landes und der Stiftung ist möglich.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie darf keine Personen durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.

## **§ 3 Stiftungskapital**

- (1) Das Stiftungskapital besteht aus den der Stiftung im Stiftungsgeschäft zugewandten Mitteln in Höhe von mindestens 200.000,- Euro.
- (2) Das Stiftungskapital ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Erträge aus dem Stiftungskapital und Zustiftungen sind ausschließlich und zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Bestimmung von Todes wegen dem Vermögen zuführen.

#### **§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

#### **§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Stiftungsorgane sind die Stiftungsversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich.  
Die Stiftungsversammlung und der Vorstand arbeiten vertrauensvoll zusammen.

#### **§ 6 Stiftungsversammlung**

- (1) Der Stiftungsversammlung gehören an:
  - a) die für den außerunterrichtlichen Schulsport zuständigen Minister und Ministerinnen, Senatoren und Senatorinnen der Länder,
  - b) der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK),
  - c) der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB),
  - d) der Vorsitzende/die Vorsitzende der Deutschen Sportjugend (dsj),
  - e) die Präsidenten/Präsidentinnen der Spitzenverbände im DOSB, deren Sportart im Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA vertreten ist,

- f ) der Präsident/die Präsidentin des Deutschen Behindertensportverbands (DBS), welche/ die im Bundeswettbewerb der Schulen JUGEND TRAINIERT FÜR PARALYMPICS vertretenen Sportarten vertritt,
  - g) der Vorsitzende/die Vorsitzende der Deutschen Behindertensportjugend (DBSJ),
  - h) ein Vertreter / eine Vertreterin des Bundesministeriums für Inneres.
- (2) Die Stiftungsversammlung kann bis zu zehn ausgewählte Persönlichkeiten aus den Bereichen des Sports, der Wirtschaft, der Politik und der kommunalen Spitzenverbände im DOSB als weitere Mitglieder in die Stiftungsversammlung berufen. Vertreterinnen und Vertreter, die der Stiftungsversammlung nicht aufgrund ihrer Funktion angehören, werden auf drei Jahre berufen.
  - (3) Die nach Ziffer (1) a) berufenen Mitglieder können sich durch den zuständigen Staatssekretär/Staatssekretärin, Amtschef/Amtschefin oder den zuständigen Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin bei den Sitzungen vertreten lassen. Das nach Ziffer (1) b) berufene Mitglied kann sich durch seinen Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten lassen. Die nach Ziffer (1) c) bis g) berufenen Mitglieder können sich durch ein zuständiges Präsidiumsmitglied oder eine/n hauptberuflichen Mitarbeiter/in der Leitungsebene vertreten lassen.
  - (4) Den Vorsitz führt ein/eine von der KMK benannter/benannte Minister/Ministerin/Senator/Senatorin für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederbenennung ist möglich.
  - (5) Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Stiftungsversammlungen teil.

## **§ 7 Aufgaben der Stiftungsversammlung**

- (1) Die Stiftungsversammlung überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Sie nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (2) Die Stiftungsversammlung berät und genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
- (3) Die Stiftungsversammlung kann für die Führung der laufenden Geschäfte und für die Verwendung der Stiftungserträge Richtlinien und Grundsätze festlegen.
- (4) Die Stiftungsversammlung wählt den Vorstand gemäß § 9 Ziffer (1) Punkt a) bis d). Dabei haben
  - a) die Kommission Sport der KMK das Vorschlagsrecht für bis zu drei Kandidaten,
  - b) die an JTFO und JTFP beteiligten Spitzenverbände im DOSB das Vorschlagsrecht für bis zu zwei Kandidaten.
- (5) Die Stiftungsversammlung bestätigt die weiteren Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziffer (1) Punkt e) bis g).

- (6) Die Stiftungsversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind vor Beschluss mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

## **§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Stiftungsversammlung**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stiftungsversammlung beruft die Stiftungsversammlung unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens sechs Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern der Stiftungsversammlung so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
- (2) Die Stiftungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Beschlüsse der Stiftungsversammlung werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung ist die Mehrheit nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.
- (4) Beschlüsse können auch im Wege eines Umlaufbeschlussverfahrens gefasst werden; die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Stiftungsversammlung muss hierzu das Einverständnis erklären. Wird ein Umlaufbeschlussverfahren durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern der Stiftungsversammlung zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe festzulegen. Für einen Beschluss im Umlaufbeschlussverfahren ist es erforderlich, dass sich die Mehrheit der Stimmberechtigten beteiligt hat. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Mitgliedern der Stiftungsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Stiftungsversammlung erforderlich.
- (6) Die Stiftungsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies verlangt.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:
- a) der Vorsitzende / die Vorsitzende
  - b) der Stellvertretende Vorsitzende / die Stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Stellvertretende Vorsitzende Finanzen / die Stellvertretende Vorsitzende Finanzen
  - d) zwei weitere Vorstandsmitglieder
  - e) ein Vertreter / eine Vertreterin der Kommission Sport der KMK
  - f) ein Vertreter / eine Vertreterin der Kommission der Spitzenverbände im DOSB
  - g) ein Vertreter / eine Vertreterin des Landes Berlin

- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn, das Vorstandsmitglied legt sein Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Fall, dass während der Amtszeit des Vorstands ein Mitglied neu zu berufen ist, erfolgt die Berufung von Vorstandsmitgliedern nach Ziffer (1) Punkt a) bis d) durch die übrigen Mitglieder des Vorstands für die restliche Dauer der Amtsperiode. Ein neu zu berufendes Mitglied nach Ziffer (1) Punkt e) wird durch die Kommission Sport der KMK, ein neu zu berufendes Mitglied nach Ziffer (1) Punkt f) wird durch die Kommission der Spitzenverbände im DOSB und ein neu zu berufendes Mitglied nach Ziffer (1) Punkt g) durch das Land Berlin jeweils für die Dauer der restlichen Amtsperiode ernannt. Die Änderung ist dem/der Vorsitzenden der Stiftungsversammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.
- (5) Der Vorstand haftet gegenüber der Stiftung für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Stiftung. Ist der Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der Stiftung die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören vor allem:
  - die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Schulsportwettbewerbe JTFO und JTFP,
  - die Koordination der systematischen Zusammenarbeit zwischen den Bereichen Schule und Sport,
  - die Erstellung von Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen,
  - die Koordination der Kommunikation und des Marketings.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Stiftungsversammlung und entscheidet über Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere obliegen ihm die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungserträge.
- (3) Zum Ende eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung durch den Vorstand Rechnung zu legen.

- (4) Die laufenden Geschäfte werden unter dem Vorstand ressortmäßig aufgeteilt und entsprechend wahrgenommen. Die Aufgaben des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die mit Zustimmung der Stiftungsversammlung erlassen wird.
- (5) Der Vorstand richtet bei Bedarf Arbeitsgruppen ein. Er beschreibt Aufgaben und Zeitrahmen der eingerichteten Arbeitsgruppen, insbesondere die zur Vorbereitung grundlegender Fragen/Entwicklungen die Wettbewerbe betreffend.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vertreter/Vertreterinnen des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsbefugt. Unter ihnen muss jeweils mindestens der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter/in sein.
- (7) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten.

### **§ 11 Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand mindestens dreimal pro Jahr unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (2) Die Stiftungsversammlung kann den Vorstand einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder es 1/3 der Mitglieder der Stiftungsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

### **§ 12 Rechnungsprüfung**

Der Vorstand sorgt für regelmäßige und unabhängige Rechnungsprüfung. Der Rechnungshof des Sitzlandes ist berechtigt, den Jahresabschluss zu prüfen.

### **§ 13 Beteiligung der Länder und der Spitzenverbände im DOSB**

- (1) Die Interessen der Länder werden durch die Kommission Sport der KMK vertreten.
- (2) Die Interessen des organisierten Sports werden durch die Kommission der Spitzenverbände im DOSB vertreten. Diese setzt sich aus den zuständigen Vertreter/innen der an JTFO/JTFP beteiligten Spitzenverbände im DOSB zusammen. Sie tritt in der Regel mindestens zweimal pro Jahr und bei Bedarf zusammen.  
Die Kommission gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (3) Die Kommission Sport der KMK und die Kommission der Spitzenverbände im DOSB beraten und beschließen über Angelegenheiten aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Organe der Deutschen Schulsportstiftung.

- (4) Die Länder und die Spitzenverbände im DOSB tragen die Reisekosten für die Entsendung ihrer Vertreter selbst. Reisekosten der Vorstandsmitglieder werden von der Deutschen Schulsportstiftung übernommen.

#### **§ 14 Aufhebung**

- (1) Die Stiftung kann in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Stiftungsversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Stiftungsversammlung anwesend sind. Die Aufhebung der Stiftung ist auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (2) Im Falle des Erlöschens der Stiftung oder wenn die Zweckverfolgung nicht mehr möglich ist, fällt das vorhandene Vermögen in vollem Umfang an die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Das Vermögen ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.